

SATZUNG DES VEREINS „NEUSTART“

§ 1 NAME UND SITZ

Der Verein trägt den Namen „Neustart“. Er hat seinen Sitz in Berlin. Mit der Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz „e.V.“. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND AUFGABEN DES VEREINS UND GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die als besonders förderungswürdig anerkannten gemeinnützigen Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung. Schwerpunkt der Arbeit ist die Hilfe für sozial benachteiligte und bedürftige Menschen, insbesondere Drogenabhängige und sich prostituierende Frauen sowie straffällig gewordene Menschen, unabhängig von ihrer ethnischen Herkunft und religiösen Zugehörigkeit.

(2) Der Verein versteht sich als diakonische Einrichtung im Sinne der Satzung des Diakonischen Werkes Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. Er erfüllt damit nach kirchlichem Selbstverständnis den Auftrag der Kirche in der Welt. Mit seiner Arbeit will der Verein im Geiste Jesu Christi dem Nächsten, insbesondere in Not- und Konfliktsituationen, helfen. Er soll daher dem Diakonischen Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. als dem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen werden.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins sowie mögliche Erlöse aus seinen Einrichtungen dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Dem Zweck des Vereins dienen insbesondere

- die Einrichtung von Treffpunkten wie Teestuben und Cafés für drogenabhängige und straffällig gewordene Menschen, Straßenkinder und Prostituierte
- Hilfen zum Ausstieg aus Drogensucht und Prostitution
- die Schaffung von stationären Einrichtungen und Wohnprojekten
- die Betreuung und Beratung von Haft bedrohten, inhaftierten oder aus der Haft entlassenen Menschen
- Hilfen für Menschen in besonderen Not- und Konfliktsituationen wie zum Beispiel bei bestehender oder drohender Obdachlosigkeit und Überschuldung
- Straßensozialarbeit an den sozialen Brennpunkten der Stadt
- diakonische Hilfe und Unterstützung für junge Volljährige (i. S. des SGB VIII), die im Bereich der Prostitution arbeiten
- die Unterstützung von Kindern aus suchtbelasteten Elternhäusern, insbesondere von Heroinabhängigen
- die Beratung und Betreuung von Angehörigen und Menschen, die mit suchtbelasteten Menschen zu tun haben
- die Einrichtung von Beratungs- und Übergangseinrichtungen, Notübernachtungen sowie Wohnprojekten

- die Durchführung von Gottesdiensten für Menschen am Rande der Gesellschaft sowie die Vermittlung des christlichen Glaubens etwa durch Weitergabe von christlicher Literatur
- Fort- und Weiterbildungsveranstaltung insbesondere im Bereich Straßensozialarbeit und Evangelisation
- präventive Maßnahmen sowie eine gesellschaftliche Aufklärung über die Situation im Bereich der Prostitution
- die Ausgabe von Lebensmitteln und Kleidung sowie die medizinische und hygienische Versorgung von Bedürftigen
- kulturelle Veranstaltungen, um die Arbeit des Vereins vorzustellen und zu fördern
- die Zusammenarbeit mit anderen christlichen und säkularen Einrichtungen mit ähnlicher Zielgruppe oder Zielsetzung

(5) Der Verein finanziert sich in erster Linie durch Spenden, Zuschüsse und Erlöse von Zweckbetrieben, die der Integration und Rückführung von Suchtkranken und Prostituierten in den Arbeitsmarkt oder als Treffpunkte für am Rande der Gesellschaft lebende Menschen dienen. Deren Erlöse müssen im Sinne der Satzungszwecke eingesetzt werden.

(6) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Sie können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtschuld“) ausgeübt werden, wenn der Vorstand dies beschließt.

(7) Zur Erledigung der Geschäftsführungs- und notwendigen Verwaltungsaufgaben ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche oder nebenberufliche Beschäftigte anzustellen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(8) Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für Aufwendungen, die ihnen durch die Vereinstätigkeit entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Porto, Telefonkosten etc. Diese Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen oder Aufstellungen nachgewiesen werden und vom Vorstand gebilligt wurden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

(1) Mitglieder können natürliche Personen werden, die ein beständiges christliches Leben führen und die in ihrer Person und Funktion die Zielsetzung des Vereins unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Die Mitgliedschaft erlischt

1. durch Tod,
2. durch schriftlich erklärten Austritt oder
3. durch Ausschluss.

Im Falle eines Ausschlusses ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Vereinsmitglied in offenkundiger Weise in Widerspruch zu den Satzungszielen getreten ist oder das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt. Dem Mitglied ist die Möglichkeit zu geben, sich schriftlich oder mündlich zu den Vorwürfen zu äußern. Bei Gefahr im Verzug, kann der Ausschluss durch den Vorstand erfolgen. Dieser muss jedoch durch die Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 4 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 5 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Einmal im Jahr hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Zu den Mitgliederversammlungen sind alle Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

Die dafür erforderliche Einladung wird spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung versandt. Einladungen per E-Mail sind gestattet.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung hat u. a. folgende Aufgaben:

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts,
- b) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern für das laufende Geschäftsjahr,
- c) die Beschlussfassung über die Entlastung, die Wahl und die Abberufung des Vorstandes,
- d) die Aufnahme oder den Ausschluss von Vereinsmitgliedern,
- e) die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung sowie
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(3) Die Mitgliederversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Wahlen zum Vorstand werden in geheimer Abstimmung vollzogen. Vorstandsmitglieder müssen mit einer 2/3-Mehrheit gewählt werden. Eine Änderung der Satzung ist nur mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder möglich.

(4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies unter Angabe einer Tagesordnung verlangen oder wenn der Vorstand die Einberufung einer solchen außerordentlichen Mitgliederversammlung für notwendig erachtet.

(5) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn mindestens 2/3 aller Vereinsmitglieder dies bei einer Mitgliederversammlung beschließen.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter (in der Regel dem Vorsitzenden oder Stellvertreter) und dem faktischen Protokollführer zu unterschreiben ist.

(7) Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Nicht-Beschlussfähigkeit ist eine erneute Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 6 VORSTAND

(1) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Ist ein Posten nicht zu besetzen, kann die Aufgabe von einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch übernommen werden. Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus bis zu fünf Beisitzer in den Vorstand berufen. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, bestimmt seine Richtlinien und seine Tätigkeitsschwerpunkte und ist für die Anstellung von hauptamtlichen und nebenberuflichen Beschäftigten zuständig. Er kann für einzelne Arbeitsbereiche verantwortliche Mitarbeiter beauftragen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann vor Ablauf der Amtszeit des Vorstandes einzelne Vorstandsmitglieder oder den gesamten Vorstand mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abberufen. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus, werden diese durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(3) Vorstandsmitglieder können auch hauptamtlich für den Verein tätig werden. Der Vorstand kann Angestellten und Mitarbeitern Handlungsvollmacht erteilen.

§ 7 Haftung

Die Haftung der Vereinsorgane ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Ermächtigung

Der Vorstand wird ermächtigt, Beschlussfassungen über Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder anderen Behörden, insbesondere zur Erlangung der Gemeinnützigkeit, verlangt werden, alleine durchzuführen. Die Mitglieder sind hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung zu informieren.

§ 9 VEREINSAUFLÖSUNG

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Diakonische Werk Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz e.V. oder dessen Rechtsnachfolger. Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 9 Abgabenordnung zu verwenden.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 26. September 2007

Geändert durch Vorstandsbeschluss vom 12. November 2007

Zuletzt geändert am 10. Juni 2015